

## Vorlage der Bundesregierung.

## Bundesgesetz

vom . . . . . 1928, B. G. Bl. Nr. . . . ,

betreffend einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927  
(6. Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.** Im § 2, Absatz 3, Zahl 1, hat der letzte Satz zu lauten:

„Von den nach Abzug des Bundespräzipiums verbleibenden Ertragsanteilen Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes und an der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer wird bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück vom Jahr 1924 an ein Anteil von 32 vom Hundert, bei der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer vom Jahr 1929 an ein Anteil von 20 vom Hundert abgezogen; diese Anteile werden auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung an der betreffenden Steuergattung verteilt.“

**Artikel II.** (1) Im § 2, Absatz 3, Zahl 8, hat der letzte Satz zu lauten:

„In den Jahren 1924 bis einschließlich 1928 erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2), in den Jahren 1929 und 1930 je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl bei der letzten Volkszählung und nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2).“

(2) Im § 2, Absatz 4, haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Getränkesteuern, der Abzugseinkommensteuer und vom Jahr 1929 angefangen auch der Warenumsatzsteuer nach den gleichen Grundätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern und an der Warenumsatzsteuer bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1.“

**Artikel III.** Im § 2 ist nach Absatz 4 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern wird vom Jahr 1929 an aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile, die Wien als Land nach Durchführung der in Absatz 3, Zahl 1, angeführten Kürzungen zukommen, ein Fünftel ausgeschieden und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis ihrer Ertragsanteile aufgeteilt.“

**Artikel IV.** § 15, Absatz 1, hat zu lauten, wie folgt:

„Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten und zu dem Zweck, Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in ihren Haushaltungen zu gewinnen, einen Beitrag (§ 10 des Finanzverfassungsgesetzes) aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1, dieses Gesetzes), der vom 1. Jänner 1928 an mit ganzjährig 26 Millionen Schilling festgesetzt und im Verhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden Kosten auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.“

**Artikel V.** Der Bundesminister für Finanzen kann die Klüffigmachung derjenigen in Artikel IV

angeführten Beiträge, die einem Land verhältnismäßig aus einem Teilbetrag von 5 Millionen Schilling zufommen, davon abhängig machen, daß über sein Verlangen zur Einhaltung der mit der Beitragsleistung verfolgten Zwecke

a) aus den Landesvoranschlägen Erfordernisposten in jenem Umfang ausgeschlossen oder im Betrag herabgesetzt werden, der zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Einnahmen des Landes erforderlich ist, oder daß Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in dem bezeichneten Umfang einstweilen unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen kann nur gefordert werden, sofern die Erfordernisposten nicht auf vor der Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Ferner kann die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen nicht verlangt werden, sofern sie sich aus Beitragsleistungen der Länder zu Konkurrenzleistungen und eine Beitragsleistung des Bundes zu diesen Konkurrenzleistungen von der Flüssigmachung der Landesbeiträge abhängig ist. Bei der Gegenüberstellung des Erfordernisses und seiner Bedeckung dürfen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben nur mit jenen Beträgen berücksichtigt werden, die sich aus dem Bundesvoranschlag für das betreffende Jahr ergeben, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebarungsergebnisse vorliegen, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Einnahmen aus neuen Abgaben sind bei der Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur insofern zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich aus dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundesminister für Finanzen für richtig anerkannten Gebarungserfolgen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben oder aus den laufenden Einnahmen an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Anweisungen auf Erfordernisposten, die über Verlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insoweit sie ihre Deckung in den angeführten und nicht schon für nicht veranschlagte Ausgaben oder

Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüssen finden;

- b) Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeändert werden, insofern es sich nicht um solche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzleistungen handelt. Die Unterlassung oder Abänderung solcher Beschlüsse oder Verfügungen kann nicht verlangt werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweilen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Punkt a) in Anspruch genommenen Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden;
- c) Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsrenten der Volks- und Bürgerschullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Abänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung zustehen;
- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen abgeändert werden; hievon sind jedoch Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, insofern die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Voranschlag ergebenden Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- e) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen unterlassen oder abgeändert werden.

**Artikel VI.** Alle in Ländern, denen auf die in Artikel IV angeführten Beiträge ein Anspruch zusteht, gefassten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen der in Artikel V, Punkte a bis e, angeführten Art, auf die sich ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen beziehen kann, sind diesem durch den Landeshauptmann zum Zweck der Über-

prüfung binnen einer Frist von acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Finanzen kann das in Artikel V vorgesehene Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens der Verständigung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung stellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über den Gegenstand zu geben.

**Artikel VII.** (1) Sofern ein Land die in Artikel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV zukommende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Landes am Beitrag von 26 Millionen Schilling ergibt, zugunsten des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die zu seiner Erfüllung notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen worden ist. Einem auf Grund des Artikels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen kann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausschcheidung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschieden oder herabgesetzt werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, deren einstweilige Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem

nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ist, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(3) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Rechnungsabschluß für das betreffende Verwaltungsjahr ergibt, daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, deren Ausschcheidung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, deren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trotzdem vollzogen worden sind, in den nicht durch Darlehensaufnahme erzielten Einnahmen des Landes ihre volle Deckung finden.

**Artikel VIII.** Der Verfall beginnt mit Wirkung von dem auf den Ablauf der in den Artikeln VI und VII angeführten Fristen folgenden Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten, längstens aber durch zwölf Monate in Kraft.

**Artikel IX.** Artikel V bis VIII dieses Bundesgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 1932 in Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

## Erläuterungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erreichung dreier Ziele. Durch seinen ersten Teil (Artikel I bis III) sollen einige unbillige Einzelbestimmungen des Finanzausgleiches mit Wirksamkeit vom Jahre 1929 an eine Abänderung erfahren. Sie beziehen sich auf eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer, auf die Berücksichtigung gewisser, im geltenden Recht nicht zum Ausdruck kommender Momente bei der Teilung der Einkommensteuer und auf die Herstellung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den Ländern. Aus den beantragten Änderungen wird sich eine Verschiebung in der Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten der Länder außer Wien und teilweise auch der anderen Gemeinden ergeben.

In einem zweiten Teil (Artikel IV) soll der den Ländern für die Übernahme der Kosten der politischen Verwaltung aus Bundesmitteln gewährte Beitrag eine Erhöhung erfahren. Die Erhöhung entspricht der seit der ersten Regelung eingetretenen Steigerung des Aufwandes für diese Kosten. Mit dieser Maßnahme stehen die Bestimmungen des dritten Teiles (Artikel V bis VIII) im Zusammenhang. Gegenwärtig steht der Bundesregierung wohl eine Einflußnahme auf die meisten neuen Landesgesetze über Landes- oder Gemeindeabgaben zu. Gegen einen derartigen Gesetzesbeschluß eines Landtages kann die Bundesregierung wegen Verletzung von Bundesinteressen Einspruch mit der Wirkung erheben, daß der vom Einspruch betroffene Gesetzesbeschluß nicht kundgemacht werden darf. Das Recht der Bundesregierung zur Erhebung des „peremptorischen Vetos“ ist bis Ende 1930 befristet. Hiedurch ist der Bundesregierung die Möglichkeit geboten, das Zustandekommen von Abgaben zu verhindern, die vom Standpunkt der einheitlichen Finanzpolitik im Bundesgebiet oder wegen übermäßiger Belastung der Volkswirtschaft bedenklich erscheinen. Allein diese Befugnis reicht, abgesehen von ihrer zeitlichen Begrenzung, nicht aus, um eine einheitliche Finanzpolitik und die erforderliche Zurückhaltung in den Ausgaben der Länder zu gewährleisten.

Die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Landtagen das Drängen nach Ausgaben so stark ist, daß dort neue Stützen für eine vorsichtige Finanzgebarung geschaffen werden müssen. Diese Stütze muß der Bundesminister für Finanzen bieten können. Wie notwendig eine verstärkte Einflußnahme der Bundesregierung gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt geworden ist, ergibt sich aus der aus Beilage I ersichtlichen Tatsache, daß die Voranschläge der Länder — mit Ausnahme von Wien, dessen Haushalt überwiegend ein Gemeindehaushalt ist — für das Jahr 1928 bei einem Gesamterfordernis von 290 Millionen Schilling und einer Gesamtbedeckung von 246 Millionen Schilling trotz Heranziehung von Kassenbeständen in der Höhe von 7 Millionen Schilling zur Abgangsdeckung immer noch mit einem unbedeckten Abgang von 37 Millionen Schilling oder rund 13 v. H. des Gesamterfordernisses abschließen. Wenn auch die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Gebarungsergebnisse sich in der Regel wesentlich günstiger gestaltet haben, als nach den Voranschlägen anzunehmen gewesen wäre, so lassen doch Erscheinungen in manchen Ländern befürchten, daß sie im Jahr 1928 ihre Erfordernisse nicht mehr ohne finanzpolitisch abzulehnende neue Verschuldung werden bestreiten können. Die Verbindung der Bestimmungen über die Einflußnahme der Bundesregierung auf die Gestaltung der Landeshaushalte mit jenen über die Gewährung des Kostenbeitrages für die politische Verwaltung ergibt sich auf Grund des § 10 des Finanz-Verfassungsgesetzes, der den Bund berechtigt, den Ländern Beiträge zu bestimmten Zwecken unter Bedingungen zu gewähren, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, und insbesondere auch zu fordern, daß von Seiten der Länder bestimmte Ausgaben eingeschränkt oder unterlassen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel I:** Die Aufteilung der Ertragsanteile aus den direkten Steuern erfolgt in der Regel nach den auf Grund der örtlich verteilten Vorschreibung festgestellten Erfolgen. Nach den bestehenden Vorschriften für die Veranlagung dieser Steuern wird die Vorschreibung nicht immer dort vorgenommen, wo der zur Besteuerung führende wirtschaftliche Erfolg erzielt worden ist. Der Ort der Vorschreibung liegt manchmal außerhalb des Gebietes der Länder oder Gemeinden, in denen der ökonomische Tatbestand sich abspielt. So hat sich schon bei der Körperschaftsteuer die Notwendigkeit ergeben, die Benachteiligung der Länder außerhalb Wiens aus der Einrichtung der sogenannten Sitzquote, die vor allem Wien zugute kommt, wieder auszugleichen. Dies ist durch Ausschheidung eines Anteiles von 3/2 vom Hundert aus dem Wiener Ertragsanteil an der Körperschaftsteuer und durch Verteilung dieses Ertragsanteiles auf die anderen Länder mit Ausschluß Wiens geschehen. Ein gleicher Vorgang muß billigerweise bei der Einkommensteuer eingehalten werden, soweit diese Steuer nicht als Abzugssteuer eingehoben wird.

Es besteht kein Zweifel, daß Wien aus dem Umstand, daß die Einkommensteuer am Wohnort des Abgabepflichtigen ohne Rücksicht auf die Lage der Einkommensquellen vorgeschrieben wird und daß ihre Ertragsanteile dementsprechend verhältnismäßig verteilt werden, ein wesentlicher, aber nicht gerechtfertigter Vorteil erwächst. Es wird daher im Entwurf eine Verminderung des Ertragsanteiles Wiens aus der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer im Ausmaß von 20 v. H. vorgesehn. Hier wird allerdings ein größerer Hundertsatz für die Auscheidung vorgeschlagen, als der für die Körperschaftsteuer geltende. Die Verschiedenheit findet ihre Rechtfertigung in folgendem Umstand: Bei der Körperschaftsteuer bestehen schon im Personalsteuergesetz gewisse Vorschriften über die örtliche Aufteilung des Steuerertrages, die jeder Gebietskörperschaft ihren Ertragsanteil wenigstens an einem Teil der Steuervorschreibung von den in ihrem Gebiet gelegenen steuerpflichtigen Betrieben sichert; bei der Einkommensteuer fehlen solche Vorschriften überhaupt. Die Aufstellung ins einzelne gehender, auf die „Radizierung der Einkommen“ bezüglicher Bestimmungen, wie sie beispielsweise in der deutschen Finanzausgleichsgesetzgebung vorkommen, würde zu einer argen Verwicklung der Steuerveranlagung führen, ohne daß davon — vom Verhältnis zwischen Wien einerseits und den Ländern mit ihren Gemeinden andererseits abgesehen — ein der Komplikation entsprechendes Ergebnis zu erwarten wäre. Es empfiehlt sich daher, die Lösung dieser Frage auf den vor allem in Betracht kommenden Fall einzuschränken und im Weg eines Bauschabzuges durchzuführen.

**Zu Artikel II:** Die Warenumsatzsteuer wird gegenwärtig auf Länder und Gemeinden nach einem Bevölkerungsschlüssel verteilt, und zwar aus demselben Grund, aus dem auch bei den Getränkesteuern auf Bier, Wein und Branntwein die Verteilung nach einem Bevölkerungsschlüssel erfolgt: weil das Aufkommen in den einzelnen Gebieten an diesen Steuern nicht so wie bei den direkten gemeinschaftlichen Abgaben ermittelt werden kann. Es muß daher zu einem Hilfschlüssel gegriffen werden. Während aber bei den Getränkesteuern die Verteilung auf die Länder nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgt, geschieht die Verteilung der Warenumsatzsteuer auf Länder und Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Das erscheint nicht folgerichtig, denn der abgestufte Bevölkerungsschlüssel soll nach der seinerzeit gegebenen Begründung die Unterschiede im Kopfverbrauch an Alkohol in den kleinen und großen Gemeinden berücksichtigen und muß daher auf die Großgemeinden wegen ihres verhältnismäßig stärkeren steuerpflichtigen Alkoholverbrauches Bedacht nehmen. Für die Verteilung unter die Länder kann dieser Gesichtspunkt nicht die gleiche Geltung beanspruchen. Die gleichen Gründe sprechen dafür, daß der vom Bund abzugebende Anteil am Ertrag der Warenumsatzsteuer zwar auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt wird, da der Warenumsatz in der Stadt, auf den Kopf gerechnet, höher ist als in den kleinen Gemeinden, daß jedoch die Anteile der Länder nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel errechnet werden.

**Zu Artikel III:** Wien bezieht seine Ertragsanteile zusammen mit den anderen Ländern als Land und zusammen mit den anderen Gemeinden als Gemeinde. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß auf Wien mehr als die Hälfte der Summe der Ertragsanteile aller Länder und aller Gemeinden entfällt. Auf den Kopf der Wiener Bevölkerung entfällt an Ertragsanteilen fast dreimal so viel wie durchschnittlich an Ertragsanteilen für Land und Gemeinde auf den Bundesbürger der übrigen Länder entfällt. Die doppelte Beteiligung Wiens als Land und Gemeinde wird damit begründet, daß Wien in seinem Gebiet eine Verwaltung führt, die sich außerhalb Wiens in Landes- und Gemeindeverwaltung, zum Teil auch Bezirksverwaltung teilt. Bei der Prüfung, ob die doppelte Beteiligung Wiens ein gerechtes Ergebnis zeitigt, wird zu würdigen sein, daß den erhöhten Kosten einer auf größere Gebiete verteilten, ja zersplitterten Verwaltung draußen die erhöhten Verwaltungserfordernisse für die großstädtischen Bedürfnisse gegenüberstehen. Dieses Einanderaufwiegen mag in der Tat für eine Reihe von Verwaltungsaufgaben gelten. Es gilt jedoch nicht für die Kosten der allgemeinen Verwaltung. In der Tat sind der Gemeinde Wien, als sie bei der Trennung des alten Landes Niederösterreich die Landesverwaltung in ihrem Gebiet übernahm, keine bedeutenden Mehrauslagen erwachsen. Die eigentliche Landesverwaltung wird also fast ganz erspart. Es erscheint darum nur billig, daß aus den Ertragsanteilen Wiens ein Teilbetrag ausgeschieden wird, der den Kosten entspricht, welche den anderen Ländern für ihren allgemeinen Landesverwaltungsaufwand mit Ausnahme der „verländerten“ politischen Verwaltung erwachsen.

Dieser Verwaltungsaufwand der anderen Länder beträgt nach den Vorausschlägen für 1928 zusammen 26'91 Millionen Schilling oder bei einer Einwohnerzahl von 4'669 Millionen auf den Kopf berechnet 5'76 S. Wenn man die in Wien erzielte Ersparnis mit dem gleichen Kopfbetrag annimmt, so ergibt sich bei einer Einwohnerzahl von 1'866 Millionen ein Betrag von 10'75 Millionen Schilling. Es bleibt zu ermitteln, welchem Prozentsatz an Ertragsanteilen die genannte Summe von jährlich

10.75 Millionen Schilling gleichkommt. Da nach den Gehörungsergebnissen für das Jahr 1927 der Gesamtertragsanteil Wiens als Land unter Berücksichtigung der jetzt beantragten Änderung des Waren-umsatzsteuerchlüssels und nach Abzug der bei den Ertragsanteilen aus der Einkommensteuer vorgenommenen Ausschcheidung zugunsten der anderen Länder noch rund 52.05 Millionen Schilling beträgt, würde die Ausschcheidung eines Betrages von 10.75 Millionen Schilling eine Kürzung dieses Ertragsanteiles um rund 20.66 v. H., also etwas mehr als ein Fünftel betragen. Es wird im Text eine Ausschcheidung von einem Fünftel des Ertragsanteiles von Wien als Land vorgeschlagen, um dem dargelegten Gesichtspunkt einer sachgemäßen Bemessung der Ertragsanteile für Wien Rechnung zu tragen. Der durch die Ausschcheidung frei gewordene Betrag steht somit für eine gleichmäßige Erhöhung der Ertragsanteile der anderen Länder zur Verfügung.

Als Wirkung der in den Artikeln I bis III angeführten Bestimmungen ergibt sich folgende Verschiebung in den Ertragsanteilen Wiens, der Länder und Gemeinden. Es würden, auf Grund der Abrechnung für 1927 berechnet, jährlich erhalten:

Wien (als Land) . . . . .	— 20.42 Millionen Schilling
„ (als Gemeinde) . . . . .	— 2.57 „ „

Zusammen . . . . . — 22.99 Millionen Schilling

Niederösterreich . . . . .	+ 7.09 Millionen Schilling
Oberösterreich . . . . .	+ 3.74 „ „
Salzburg . . . . .	+ 1.10 „ „
Steiermark . . . . .	+ 3.71 „ „
Kärnten . . . . .	+ 1.69 „ „
Tirol . . . . .	+ 1.26 „ „
Borarlberg . . . . .	+ 0.67 „ „
Burgenland . . . . .	+ 1.16 „ „

Zusammen Länder ohne Wien . . . . .	+ 20.42 Millionen Schilling
Gemeinden außer Wien . . . . .	+ 2.57 „ „

Zusammen . . . . . + 22.99 Millionen Schilling

Bezüglich der Einzelheiten wird auf Beilage II verwiesen.

**Zu Artikel IV:** Im Jahr 1925 wurde durch die 4. Abgabenteilungsnovelle den Ländern aus Anlaß der Übernahme der Kosten für die politische Verwaltung aus Bundesmitteln ein Betrag von jährlich 20 Millionen Schilling zugesprochen. Mit der 5. Abgabenteilungsnovelle vom Jahr 1926 wurde, um den berechtigten Wünschen des Burgenlandes entsprechen zu können, eine weitere Million Schilling hinzugefügt, so daß sich der Jahresbeitrag auf 21 Millionen Schilling erhöhte. Seither sind diese Kosten der politischen Verwaltung, insbesondere infolge der beiden Gehaltsgegesetzesnovellen und des Wachstums der Bezüge durch Anfall von Dienstalterszulagen, Beförderungen usw. um beiläufig 5 Millionen Schilling jährlich gestiegen. Während der gesamte Personal- und Sachaufwand noch im Jahr 1925 mit 17.5 Millionen Schilling errechnet wurde, ist er gegenwärtig mit etwa 22.4 Millionen Schilling ermittelt worden. Der Aufwand übersteigt also den Bundesbeitrag nicht unwesentlich. Überdies muß berücksichtigt werden, daß den Ländern im Jahr 1925 zur Erleichterung ihrer Finanzlage ein Überschuß über die damals berechneten Kosten zugesprochen wurde. Soll die Spannung, die im Jahr 1925 zwischen dem von den Ländern übernommenen Aufwand und dem Bundesbeitrag bestanden hat, aufrechterhalten werden, so ist die Beitragsleistung auf 26 Millionen Schilling jährlich zu erhöhen.

Der mit 26 Millionen Schilling vorgeschlagene Bundesbeitrag entspricht somit nicht nur dem Zweck, den Ländern einen Ersatz für die Belastung durch die Kosten der politischen Verwaltung zu geben, sondern er will ihnen — ebenso wie der ursprünglich mit 20 Millionen Schilling festgesetzte Betrag — die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in ihren Haushalten ermöglichen. Dies kommt im Wortlaut des Gesetzentwurfes zum Ausdruck. Die Aufteilung der neuen 5 Millionen Schilling jährlich auf die einzelnen Länder ist der Bundesregierung überlassen. Diese beabsichtigt, die Jahressumme nach

dem Schlüssel aufzuteilen, der für die Verteilung des bisherigen Beitrages von 21 Millionen Schilling gilt. Es ergeben sich daraus die nachstehenden Mehreinnahmen für die einzelnen Länder:

Niederösterreich . . . . .	1,240.000 S
Oberösterreich . . . . .	785.000 "
Salzburg . . . . .	405.000 "
Steiermark . . . . .	930.000 "
Närnten . . . . .	475.000 "
Tirol . . . . .	500.000 "
Borarlberg . . . . .	190.000 "
Burgenland . . . . .	475.000 "

Die erhöhte Beitragsleistung des Bundes soll schon rückwirkend vom 1. Jänner 1928 an gewährt werden.

**Zu Artikel V bis VIII:** Die Flüssigmachung der den Ländern nach Artikel IV zukommenden Mehrbeträge aus der Erhöhung des Beitrages zu den Kosten der politischen Verwaltung, nämlich des Landesanteiles an 5 Millionen Schilling, soll im Sinn des § 10 des Finanz-Verfassungsgesetzes davon abhängig gemacht werden, daß die Länder bestimmten, vom Bundesminister für Finanzen gestellten Verlangen, die auf die Aufrechterhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes in ihren Haushalten abzielen, durch entsprechende Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprechen. Da dem Land Wien kein Anteil an den angeführten Beiträgen zufließt, haben die Bestimmungen der Artikel V bis VIII für dieses Land keine Bedeutung.

**Zu Artikel V, a:** Die Bestimmungen dieses Abjages bezwecken die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in den Voranschlägen der Länder. Das Gleichgewicht kann auf zweierlei Weise hergestellt werden: Entweder es werden Erfordernisse, denen keine oder nur eine teilweise Bedeckung gegenübersteht, fallen gelassen oder herabgemindert oder es werden auf Grund solcher Erfordernisposten Anweisungen einstweilen nicht oder nur in einem eingeschränkten Umfang vorgenommen. Die Bedeutung des Unterschiedes ist darin zu suchen, daß im ersten Fall eine endgültige Ausschcheidung der Erfordernisposten in dem entsprechenden Umfang verlangt wird, während es im zweiten Fall von der tatsächlichen Gestaltung der steuerlichen Einnahmen des Landes abhängen soll, ob nicht in einem späteren Zeitpunkt Anweisungen auf Grund solcher Erfordernisposten vollzogen werden können. Das letztere soll zulässig sein, wenn solche Anweisungen ihre Deckung in über den Voranschlag hinausgehenden Einnahmen aus Ertragsanteilen oder selbständigen Abgaben finden. Die Änderungen im Voranschlag, die der Bundesminister für Finanzen verlangen kann, dürfen sich nicht auf Posten beziehen, deren Einstellung auf schon früher entstandenen Rechtstiteln beruht oder die durch die Gewährung von Bundesbeiträgen zu im Weg von Konkurrenzen unter Beteiligung des Bundes und des Landes zu deckenden Aufwänden veranlaßt sind. Konkurrenzen dieser Art kommen insbesondere auf dem Gebiet der Landeskulturförderung vor. Hier erscheint die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgabe schon durch die Beteiligung des Bundes an dem Aufwand bekräftigt. Im übrigen wird durch Vorschriften über die Art der Veranschlagung der steuerlichen Einnahmen der Länder dafür Sorge getroffen, daß nicht tatsächlich zu erwartende Abgänge durch zu hohe Anläge für diese Einnahmen oder durch Einsetzung von Einnahmen aus geplanten Abgaben, die noch nicht die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, verkleinert werden können. Wichtig ist die Bestimmung, daß einem Verlangen des Bundesministers für Finanzen auch durch Streichungen oder Kürzungen anderer Posten entsprochen werden kann, als der von ihm bezeichneten.

**Zu Artikel V, b:** Die Bestimmungen dieses Abjages bilden die notwendige Ergänzung der in Abjag a getroffenen Anordnungen. Diese wären wertlos, wenn sie durch Überschreitungen des Voranschlages in der Gebarung umgangen werden könnten. Es soll daher die Unterlassung oder Abänderung, das heißt Einschränkung aller Beschlüsse oder Verfügungen, verlangt werden können, die Überschreitungen des Voranschlages über ein unbedenkliches Ausmaß hinaus betreffen. Eine Ausnahme wird wieder zugunsten von Beiträgen zu den im Abjag a angeführten Konkurrenzen gemacht. Überdies werden Überschreitungen, die durch inzwischen erzielte höhere Einnahmen aus steuerlichen Einnahmen ihre Deckung finden, für zulässig erklärt.

**Zu Artikel V, c:** Eine besonders wichtige Gruppe von Erfordernisposten ergibt sich aus dem Personalaufwand für Landesangestellte sowie für Volks- und Bürgerschullehrer. Der Entwurf zielt auf Angleichung der Bezüge dieser Dienstnehmer an die Bezüge der entsprechenden Gruppen von Bundesangestellten. Schon durch § 11 des Abgabenteilungsgesetzes und dann durch die nicht mehr wirksamen Bestimmungen des § 2, Abjag 5 und 6, des Abgabenteilungsgesetzes war dieser Zweck angestrebt worden.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Besoldungsverhältnisse der Landesbediensteten sich im Einklang mit denen der Bundesbediensteten halten sollen. Eine Dotierung der Länder, die dazu führen würde, über die den Bundesfinanzen möglichen Maßnahmen für das Personal hinauszugehen, würde den Zweck des Finanzausgleiches verfehlen.

**Zu Artikel V, d:** Das Finanz-Verfassungsgezet räumt der Bundesregierung gegenwärtig eine Einflußnahme auf die Aufnahme von Anlehen nur für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ein, die nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen kann. Auch diese Einflußnahme ist nicht ausreichend gesichert, da im Fall eines Einspruches der Bundesregierung gegen ein derartiges Landesgesetz und nach Fassung eines Wiederholungsbeschlusses des Landtages die endgültige Entscheidung nicht der Bundesregierung, sondern einem parlamentarischen Ausschuß zusteht. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben zunächst gezeigt, daß die Verschuldung der Länder weiten Umfang angenommen hat, ohne durchwegs durch Verwendung der Darlehenserböse für wertvermehrende oder fruchtbringende Anlagen wirtschaftlich gerechtfertigt zu sein; ferner daß sich diese Verschuldung zum Teil unter nicht wünschenswerten Bedingungen vollzieht. Eine erhöhte Einflußnahme der Bundesregierung auf die Darlehenswirtschaft erscheint als unabweisbare Notwendigkeit, wenn gesunde Verhältnisse obwalten sollen. Ausgenommen von dieser Einflußnahme soll nur die Aufnahme schwebender Schulden im engsten Sinn des Wortes bleiben, insofern sie einen verhältnismäßig geringen Betrag nicht überschreitet. Konvertierungsdarlehen sollen ebenso behandelt werden wie die Aufnahme von neuen Darlehen.

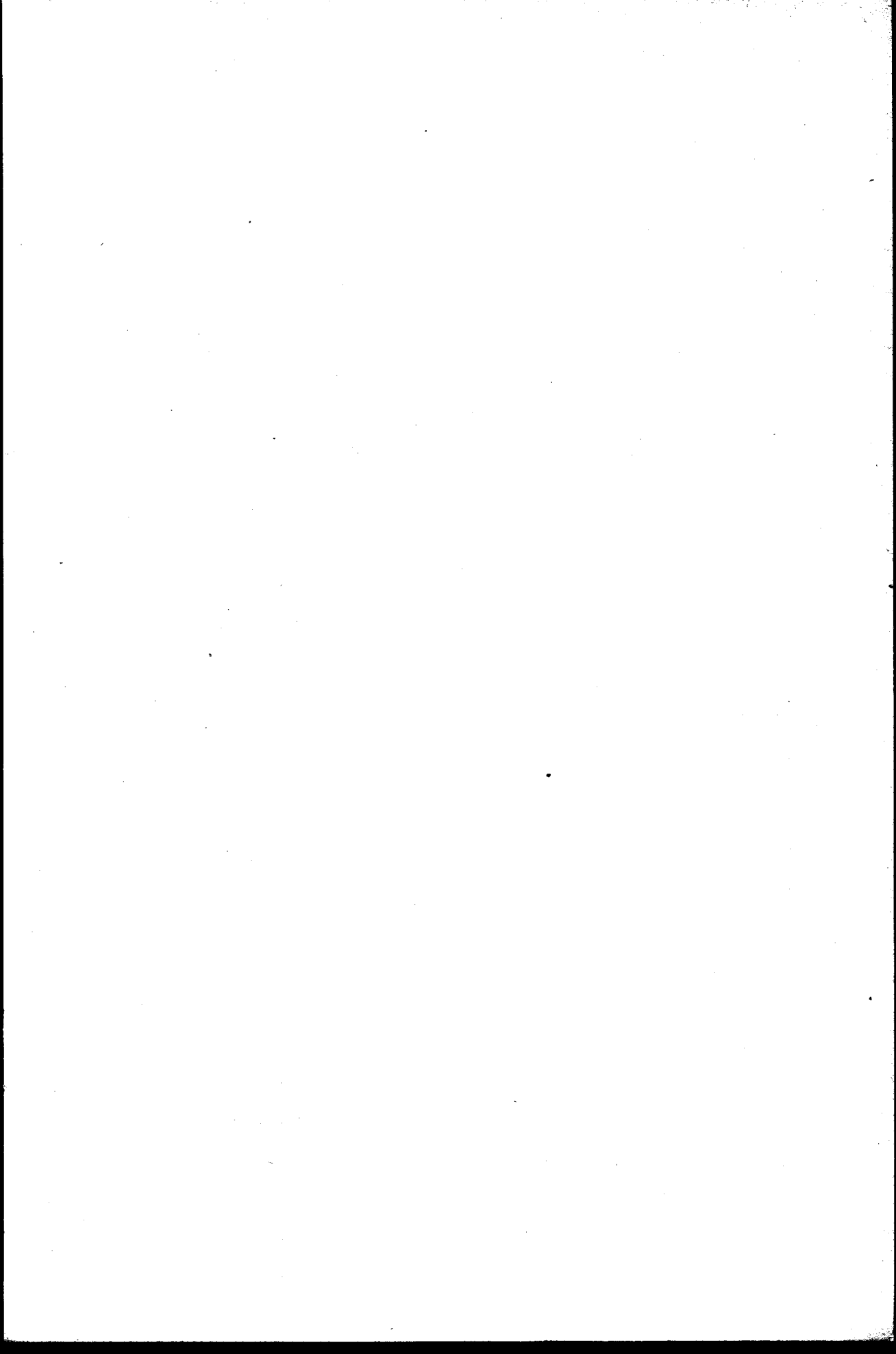
**Zu Artikel V, e:** Erscheinungen, die sichernde Maßnahmen erfordern, haben sich auch bei Beteiligungen der Länder an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sowie bei der Übernahme von Haftungen für Unternehmungen gezeigt. Hier ist es zweifellos am Plat, daß dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geboten wird, Beschlüssen, die Gefahr bringen können, entgegenzutreten.

**Zu Artikel VI:** Die Bestimmungen dieses Artikels regeln die Verpflichtung der Landeshauptmänner, alle Beschlüsse oder Verfügungen der in Artikel V angeführten Art innerhalb einer kurzen Frist dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen, der nach Fühlungnahme mit der Landesregierung innerhalb einer angemessenen Zeit das Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung stellen kann. Erfolgt ein solches Verlangen nicht fristgerecht, so ist die Befugnis des Bundesministers für Finanzen erloschen.

**Zu Artikel VII und VIII.** Hier werden die Rechtsfolgen geregelt, die eintreten, wenn einem im Sinne des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen oder der Verpflichtung zur Vorlage von Beschlüssen oder Verfügungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen worden ist. Sie bestehen im Verfall des Landesanteiles am Betrag von 5 Millionen Schilling, um den die Beitragsleistung des Bundes zu den Kosten der politischen Verwaltung vom Beginn des Jahres 1928 an erhöht werden soll. Der Verfall soll sich auf alle bis zur Erfüllung des Verlangens fällig werdenden, monatlich angewiesenen Teilbeträge dieses Landesanteiles, höchstens aber auf die zwölf nächstfälligen Monatsbeiträge dieses Landesanteiles, erstrecken. Die Rückgängigmachung der Verfallsfolgen ist vorgesehen, wenn sich aus dem Rechnungsabscluß für das betreffende Gebarungsjahr ergeben sollte, daß der sich aus den gegen ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen aufrechterhaltenen Erfordernisposten ergebende Aufwand seine Deckung in einem in Ausgabe und Einnahme (unter Ausschneidung von Darlehenserbösen) ausgeglichenen Gebarungsergebnis gefunden hat.

**Zu Artikel IX:** Die Bestimmungen, die sich auf die Änderung der Abgabenteilung und den Kostenbeitrag für die Übernahme der politischen Verwaltung beziehen, werden, insoweit es sich nicht um die Änderung ohnedies schon in ihrer Wirksamkeit befristeter Bestimmungen handelt, unbefristet getroffen. Sinegen soll die Wirksamkeit der Bestimmungen über die dem Bundesminister für Finanzen gegenüber den Landeshaushalten eingeräumten Rechte auf die Zeit bis Ende 1932 eingeschränkt bleiben.





## Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Länder

Die Übersichten beschränken sich nicht auf eine bloße Zusammenstellung der von den Landtagen beschlossenen erfolgten Bearbeitung. Bei dieser wurden nach Möglichkeit Fonds, die nur mit ihren Abgängen oder Überschüssen erkennbare Zwischenzahlungen sowie durchlaufende Gebahrungen ausgeschieden.

Diese Einbeziehungen und Ausschreibungen bewirken, daß die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlägen angeführten Abgängen im allgemeinen gleich. Nur bei Niederösterreich und Steiermark ist durch die Gliederung der Wien betreffenden Angaben wurde dem bei den anderen Ländern üblichen Muster für

	Wien <sup>1)</sup>		Niederösterreich		Oberösterreich		Salzburg		Steiermark	
	In Tausend Schilling und vom Hundert									
<b>Einnahmen</b>										
Landesabgaben . . . . .	177.640	43·61	43.180	57·44	18.810	43·15	5.505	32·52	19.578	35·55
Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben	110.934	27·24	17.338	23·06	9.800	22·48	2.800	16·54	11.200	20·34
Eingezogene Gemeindeertragsanteile . . . . .					700	1·61			2.200	4—
Entschädigung für die Übernahme der politischen Verwaltung . . . . .			5.200	6·92	3.300	7·57	1.700	10·04	3.900	7·08
Vermögenserträge im eigentlichen Sinn . . . . .	20.402	5·01	134	0·18	1.892	4·34	844	4·99	2.282	4·14
Erträgnisse aus Betrieben und Anstalten . . . . .	68.259	16·76	1.064	1·41	1.476	3·39	581	3·43	2.331	4·23
Beiträge, Strafen, Ersätze . . . . .	25.639	6·29	7.983	10·62	7.613	17·46	5.492	32·44	13.573	24·65
Sonstige Einnahmen . . . . .	4.450	1·09	281	0·37			7	0·04	3	0·01
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>407.324</b>	<b>100—</b>	<b>75.180</b>	<b>100—</b>	<b>43.591</b>	<b>100—</b>	<b>16.929</b>	<b>100—</b>	<b>55.067</b>	<b>100—</b>
<b>Ausgaben</b>										
Landesvertretung und allgemeine Verwaltung . . . . .	58.180	13·10	18.342	21·09	6.662	14·31	2.268	10·18	8.833	13·37
Gesundheits- und Fürsorgewesen . . . . .	222.073	49·98	16.104	18·51	10.077	21·64	4.634	20·80	18.475	27·96
Allgemeines Schulwesen, Kunst und Kultus . . . . .	70.951	15·97	35.633	40·97	15.471	33·23	5.344	23·98	20.284	30·70
Landeskultur . . . . .	6.982	1·57	7.464	8·58	2.326	5—	5.293	23·75	5.608	8·49
Gewerbe, Handel und Bergbau	6.617	1·49	416	0·48	396	0·85	141	0·63	401	0·61
Verkehrswesen . . . . .	38.851	8·74	6.820	7·84	5.021	10·78	3.197	14·35	3.331	5·04
Schuldendienst . . . . .	3.262	0·73	1.191	1·37	6.365	13·67	1.243	5·58	5.192	7·86
Landesvermögen . . . . .	32.104	7·23	677	0·78	231	0·50	154	0·69	3.931	5·95
Sonstige Ausgaben . . . . .	5.265	1·19	330	0·38	7	0·02	8	0·04	17	0·02
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>444.285</b>	<b>100—</b>	<b>86.977</b>	<b>100—</b>	<b>46.556</b>	<b>100—</b>	<b>22.282</b>	<b>100—</b>	<b>66.072</b>	<b>100—</b>
<b>Abgang . . . . .</b>										
Sie von durch Entnahmen aus dem Landesvermögen gedeckt	36.961		11.797		2.965		5.353		11.005	
Verbleibt . . . . .	1.364						2)		2)	
	35.597		11.797		2.965		4.927		5.325	

<sup>1)</sup> In den Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien ist die Gebahrung der städtischen Lagerhäuser, der städtischen Gaswerke, der Ausgaben einbezogen; dagegen ist im Voranschlag der Gebahrungsüberschuß des städtischen Brauhauses und der städtischen Anknüpfungszu obiger Aufstellung blieb die Gebahrung der erstgenannten fünf Betriebe bei den Einnahmen und Ausgaben außer Betracht; Bruttobudgetierung die Gesamteinnahme und Gesamtausgabe in die Aufstellung einbezogen.

<sup>2)</sup> Die Rücklagen, aus denen diese Entnahmen erfolgten, rühren entweder ganz (Salzburg) oder teilweise (Steiermark mit

## nach den Voranschlägen für das Jahr 1928.

Voranschläge, sondern beruhen auf einer nach einheitlichen Gesichtspunkten und dem Grundsatz der Bruttobudgetierung in die Landesvoranschläge aufgenommen waren, mit ihrer ganzen Gebarung in die Darstellung einbezogen und

den Anfügen der Voranschläge nicht durchwegs übereinstimmen. Die verbleibenden Abgänge kommen jedoch den in die Einbeziehung von Nachträgen zum Voranschlag diese Übereinstimmung nicht gegeben. die Einnahmen und Ausgaben angepaßt.

Kärnten		Tirol		Vorarlberg		Burgenland		Summe der Länder ohne Wien		Summe der Länder mit Wien	
In Tausend Schilling und vom Hundert											
7.944	39·92	7.196	41·38	1.989	30·33	5.005	45·16	109.207	44·45	286.847	43·93
4.800	24·12	3.840	22·08	1.817	27·71	2.250	20·30	53.845	21·91	164.779	25·23
757	3·80	· · · ·	· · · ·	· · · ·	· · · ·	560	5·05	4.217	1·72	4.217	0·65
2.000	10·05	2.100	12·07	800	12·20	2.000	18·05	21.000	8·55	21.000	3·22
170	0·85	196	1·13	66	1·01	30	0·27	5.614	2·28	26.016	3·98
238	1·20	589	3·39	· · · ·	· · · ·	· · · ·	· · · ·	6.279	2·56	74.538	11·41
3.975	19·97	3.469	19·95	1.885	28·75	1.228	11·08	45.218	18·40	70.857	10·85
18	0·09	· · · ·	· · · ·	· · · ·	· · · ·	10	0·09	319	0·13	4.769	0·73
19.902	100—	17.390	100—	6.557	100—	11.083	100—	245.699	100—	653.023	100—
3.871	16·20	4.715	19·97	1.479	18·99	3.141	25·15	49.311	17·02	107.491	14·64
5.887	24·63	4.695	19·89	874	11·22	2.458	19·68	63.204	21·82	285.277	38·87
8.613	36·03	6.021	25·51	3.641	46·75	3.847	30·80	98.854	34·13	169.805	23·14
2.524	10·56	5.431	23·01	1.210	15·54	813	6·51	30.669	10·59	37.651	5·13
123	0·51	185	0·78	81	1·04	59	0·47	1.802	0·62	8.419	1·15
2.235	9·35	1.905	8·07	475	6·10	1.942	15·55	24.926	8·61	63.777	8·69
429	1·80	624	2·64	· · · ·	· · · ·	200	1·60	15.244	5·26	18.506	2·52
206	0·86	20	0·09	28	0·36	· · · ·	· · · ·	5.247	1·81	37.351	5·09
15	0·06	10	0·04	· · · ·	· · · ·	30	0·24	417	0·14	5.682	0·77
23.903	100—	23.606	100—	7.788	100—	12.490	100—	289.674	100—	733.959	100—
4.001	· · ·	6.216	· · ·	1.231	· · ·	1.407	· · ·	43.975	· · ·	80.936	· · ·
· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	1.231	· · ·	· · ·	· · ·	7.337	· · ·	8.701	· · ·
4.001	· · ·	6.216	· · ·	· · ·	· · ·	1.407	· · ·	36.638	· · ·	72.235	· · ·

städtischen Elektrizitätswerke, der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Zeichenbestattung weder bei den Einnahmen noch bei den unternehmung von zusammen 316 Tausend Schilling als Einnahme veranschlagt. dagegen wurde bei den zwei letztgenannten Betrieben nicht der Gebarungüberschuß als Einnahme, sondern nach dem Grundsatz der 4580 Tausend Schilling) aus früher aufgenommenen Darlehensbeträgen her.

Land	Verteilung der Länderanteile an der Warenumsatzsteuer nach dem einfachen statt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	Ausscheidung von 20 v. H. vom Wiener Landesanteil an der nach Befehntenissen veranlagten Einkommensteuer	Anteil an dem aus dem gesamten Ertragsanteil Wiens als Land <sup>1)</sup> ausgeschiedenen Betrag von 10·75 Mill. S	Verlust (—) Gewinn (+) zusammen
	in Millionen Schilling			
Wien . . . . .	— 7·10	— 2·57 <sup>2)</sup>	— 10·75	— 20·42 <sup>2)</sup>
Niederösterreich . . . . .	+ 2·78	+ 0·83	+ 3·48	+ 7·09
Oberösterreich . . . . .	+ 1·13	+ 0·60	+ 2·01	+ 3·74
Salzburg . . . . .	+ 0·30	+ 0·15	+ 0·65	+ 1·10
Steiermark . . . . .	+ 1·19	+ 0·41	+ 2·11	+ 3·71
Kärnten . . . . .	+ 0·61	+ 0·20	+ 0·88	+ 1·69
Tirol . . . . .	+ 0·38	+ 0·15	+ 0·73	+ 1·26
Vorarlberg . . . . .	+ 0·17	+ 0·12	+ 0·38	+ 0·67
Burgenland . . . . .	+ 0·54	+ 0·11	+ 0·51	+ 1·16
Länder ohne Wien zusammen . . . . .	+ 7·10	+ 2·57	+ 10·75	+ 20·42

<sup>1)</sup> Hierbei sind die Kürzungen dieses Anteiles aus der Änderung des Warenumsatzsteuerschlüssels und der Ausscheidung aus dem Anteil an der Befehnteniseinkommensteuer bereits berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Außerdem vermindert sich der Gemeindeertragsanteil Wien aus der Befehnteniseinkommensteuer zugunsten der anderen Gemeinden um 2·57 Mill. S.

Vorlage der Bundesregierung.

## Bundesgesetz

vom . . . . .

betreffend die Veräußerung des Hauses Ebendorferstraße 7, G. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, das Haus Ebendorferstraße 7, G. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien, zu veräußern.

§ 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

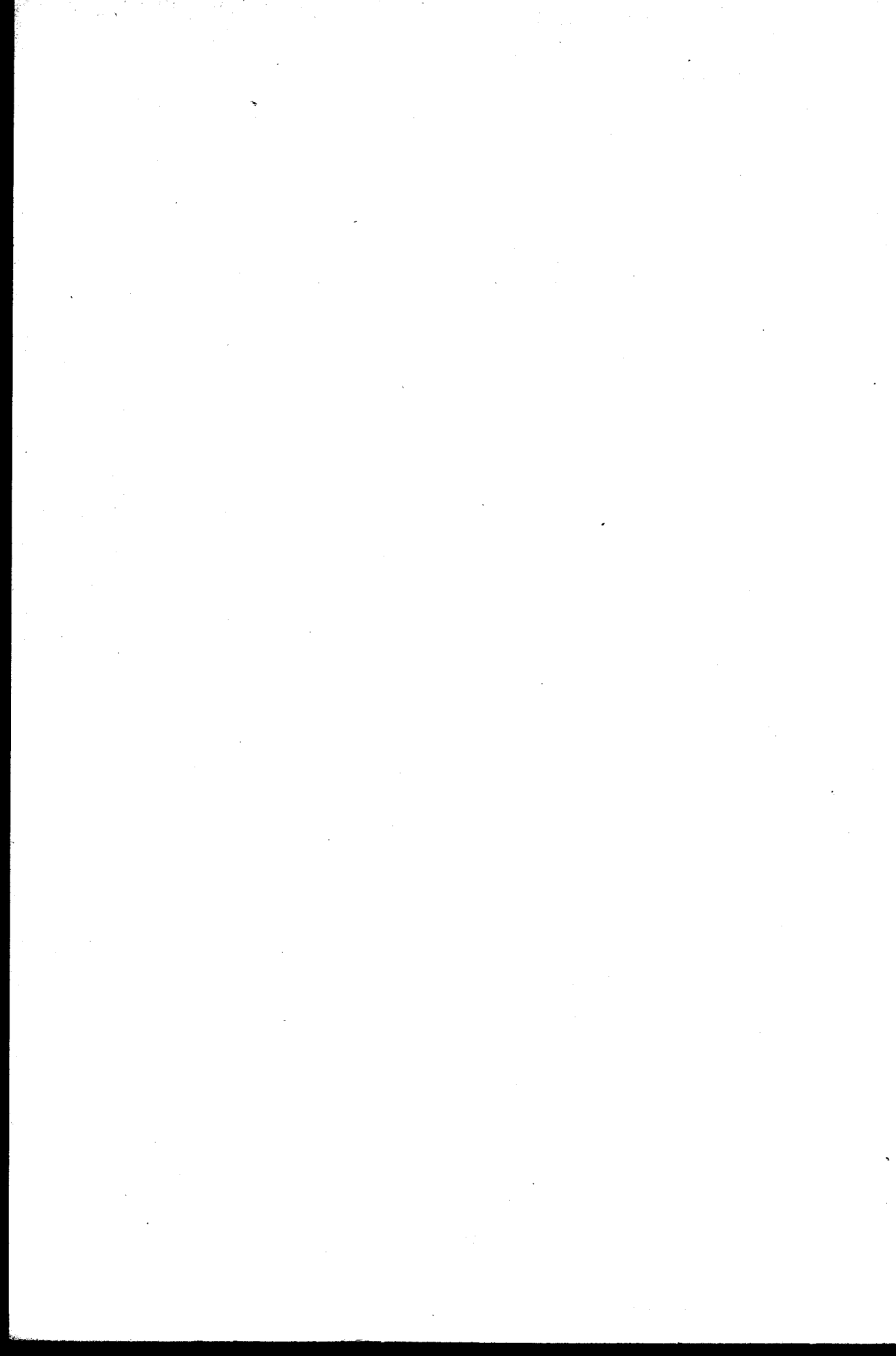
### Begründung.

Das bundeseigene Gebäude in Wien, I., Ebendorferstraße 7, ist seit dem Jahre 1921 an die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien vermietet.

Diese Kammer will nun an dem von ihr benutzten Gebäude umfangreiche bauliche Ausgestaltungen vornehmen und hat um dessen Überlassung im Kaufwege angesucht.

Für Bundeszwecke ist es dauernd entbehrlich.

Der auf Grund einer Schätzung durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr ermittelte Preis beträgt 643.500 S., der in 3 Teilbeträgen bis 1. August 1929 abgestattet werden soll. Da dieser Schätzwert die in Artikel VI, Absatz 1, Punkt 1, des Bundesfinanzgesetzes vom 29. Februar 1928, B. G. Bl. Nr. 56, für die Veräußerung von Einzelobjekten des unbeweglichen Bundeseigentumes festgesetzte Wertgrenze übersteigt, ist die Einholung einer besonderen Ermächtigung durch den Nationalrat erforderlich.



## Vorlage der Bundesregierung.

## Traité de Commerce entre l'Autriche et l'Islande.

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et Sa Majesté le Roi d'Islande et de Danemark, désirant favoriser et développer les relations économiques entre l'Autriche et l'Islande ont résolu de conclure un Traité de Commerce entre lesdits Pays et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires respectifs.

### Le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Monsieur Ignace Seipel, docteur en théologie, Chancelier Fédéral.

### Sa Majesté le Roi d'Islande et de Danemark:

Monsieur Poul Victor Bigler, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Vienne,

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

**Article I.** L'Autriche et l'Islande s'engagent à s'accorder réciproquement, en tout ce qui concerne leur commerce, leur industrie et leur navigation, un traitement au moins aussi favorable que celui qui est accordé ou pourrait être accordé à la nation la plus favorisée.

**Article II.** Pour ce qui concerne le commerce, le traitement de la nation la plus favorisée s'appliquera spécialement aux droits d'importation et d'exportation et à tous autres droits de nature quelconque, ainsi qu'aux autres conditions pour l'importation et l'exportation, le transit et le transport des marchandises et aux prohibitions ou restrictions d'importation et d'exportation, à moins que celles-ci ne soient jugées nécessaires pour assurer la sécurité de l'Etat ou la sûreté publique ou pour protéger la santé des hommes, des animaux et des plantes.

Übersetzung.

## Handelsvertrag zwischen Österreich und Island.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Majestät der König von Island und Dänemark, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Island zu begünstigen und zu entwickeln, haben beschlossen, einen Handelsvertrag zwischen den genannten Ländern abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

### Der Präsident der Republik Österreich:

Monseigneur Ignaz Seipel, Doktor der Theologie, Bundeskanzler,

### Seine Majestät der König von Island und Dänemark:

Herrn Poul Victor Bigler, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten einander mitgeteilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

**Artikel I.** Österreich und Island verpflichten sich, einander gegenseitig in allem, was ihren Handel, ihr Gewerbe und ihre Schifffahrt betrifft, eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu gewähren, wie sie der meistbegünstigten Nation gewährt wird oder gewährt werden könnte.

**Artikel II.** Was den Handel anlangt, so wird die meistbegünstigte Behandlung insbesondere Anwendung finden auf die Ein- und Ausfuhrzölle und alle anderen Abgaben, welcher Art immer, sowie auf die anderen Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr, auf die Durchfuhr und die Beförderung der Waren und auf die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, es sei denn, daß diese letzteren für die Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit oder für den Schutz der Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen als notwendig erachtet werden.

**Article III.** Pour ce qui concerne la navigation, le traitement de la nation la plus favorisée s'appliquera spécialement aux droits de nature quelconque, ainsi qu'à l'égard de l'accès des navires à charger et décharger des marchandises et de toutes les formalités relatives aux navires et à leurs équipages.

**Article IV.** La nationalité des navires devra être réciproquement reconnue conformément aux documents et certificats se trouvant à bord du navire et qui à cet effet sont délivrés par les autorités compétentes de chacun des deux Pays en conformité des dispositions légales en vigueur et qui autorisent le navire à battre le pavillon du Pays en question.

Les certificats de jaugeage des navires d'une des deux Parties Contractantes seront acceptés par les autorités de l'autre sans qu'il soit procédé à de nouvelles vérifications ou mesures, et assimilés aux certificats de l'autre Partie, notamment pour le paiement des droits et taxes, à condition que les règles et procédés de jaugeage du Pays où le certificat a été délivré soient reconnus identiques ou équivalents aux règles et procédés de jaugeage servant à l'établissement des certificats dans l'autre Pays.

**Article V.** Les ressortissants ainsi que les sociétés de caractère économique de l'un des Pays Contractants jouiront à l'égard de l'accès à l'autre Pays, d'y acquérir et d'y posséder des biens meubles et immeubles et d'y exercer leur commerce ou industrie ainsi qu'à l'égard des impôts et taxes, de quelque nature qu'ils soient, d'un traitement aussi favorable que celui qui est accordé aux ressortissants et aux sociétés de la nation la plus favorisée.

**Article VI.** Les ressortissants des Parties Contractantes ainsi que les sociétés ayant leur siège dans le territoire de l'une des Parties Contractantes qui étendent l'activité commerciale ou industrielle qu'ils exercent dans l'Etat où ils ont respectivement leur domicile ou leur siège dans le territoire de l'autre Partie, n'y seront soumis à des impôts directs sur leur activité et sur le revenu qui en découle que s'ils y entretiennent un établissement. L'imposition se fera alors à mesure de l'activité exercée par cet établissement.

**Article VII.** Les négociants, les fabricants et autres industriels qui prouveront par la présentation d'une carte de légitimation, délivrée par

**Artikel III.** Was die Schiffahrt anlangt, so wird die meistbegünstigte Behandlung, insbesondere auf die Abgaben, welcher Art immer, sowie hinsichtlich der Zulassung der Schiffe zur Einladung und Ausladung der Waren und hinsichtlich aller die Schiffe und ihre Besatzung betreffenden Formalitäten Anwendung finden.

**Artikel IV.** Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll gegenseitig entsprechend den an Bord befindlichen Dokumenten und Zeugnissen anerkannt werden, die zu diesem Zwecke von den zuständigen Behörden jedes der beiden Länder in Gemäßheit der in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften ausgestellt wurden und die dem Schiffe die Berechtigung verleihen, die Flagge des betreffenden Landes zu führen.

Die Meßbriefe der Schiffe des einen der beiden vertragschließenden Teile werden von den Behörden des anderen Teiles anerkannt werden, ohne daß zu neuen Prüfungen oder Messungen geschritten wird, und den Meßbriefen des anderen Teiles, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der Abgaben und Gebühren, unter der Bedingung gleichgestellt sein, daß die Vorschriften und Verfahren für die Vermessung in dem Lande, in dem der Meßbrief ausgestellt wurde, mit den Vorschriften und Verfahren für die Vermessung, die als Grundlage für die Ausstellung der Meßbriefe in dem anderen Lande dienen, als gleich oder gleichwertig anerkannt werden.

**Artikel V.** Die Angehörigen sowie die Gesellschaften wirtschaftlichen Charakters des einen der vertragschließenden Länder werden hinsichtlich des Zutrittes zu dem anderen Lande, des Rechtes, bewegliches und unbewegliches Gut dort zu erwerben und zu besitzen und dort ihren Handel oder ihr Gewerbe auszuüben, sowie hinsichtlich der Steuern und Gebühren, welcher Art immer sie sein mögen, eine ebenso günstige Behandlung genießen, wie sie den Angehörigen und den Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährt wird.

**Artikel VI.** Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sowie die Gesellschaften, die ihren Sitz auf dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile haben und die Handels- oder Gewerbetätigkeit, die sie in jenem Staate ausüben, in welchem sie ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihren Sitz haben, auf das Gebiet des anderen Teiles erstrecken, werden dort direkten Steuern auf Grund ihrer Tätigkeit und des daraus erwachsenden Einkommens nur unterworfen sein, wenn sie dort eine Betriebsstätte unterhalten. Die Besteuerung wird dann nach Maßgabe der von dieser Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeit erfolgen.

**Artikel VII.** Die Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, die durch die Vorlage einer von den zuständigen Behörden ihres Landes



les autorités compétentes de leur Pays, qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou leur industrie et qu'ils y acquittent les taxes et impôts prévus par la loi, auront le droit, en se soumettant aux règlements en vigueur dans les deux Pays, de faire, soit personnellement, soit par les commis-voyageurs à leur service, des achats dans le territoire de l'autre Partie Contractante chez des négociants et producteurs ou dans les locaux de vente publique, et, même en portant des échantillons avec eux, de rechercher des commandes chez les négociants ou autres personnes qui pour leur commerce et leur industrie utilisent des produits correspondant à ces échantillons.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons par lesdits voyageurs seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets, sans avoir été vendus, soient réexportés dans un délai d'un an et que l'identité des objets importés et réexportés, ne soit pas douteuse.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux Pays à l'entrée par le dépôt du montant des droits de douane respectifs ou d'autre manière reconnue par l'autorité compétente.

En ce qui concerne les formalités quelconques ainsi que sous tout autre rapport les négociants, fabricants et autres industriels (commis-voyageurs) jouiront réciproquement du traitement accordé à la nation la plus favorisée.

**Article VIII.** Les ressortissants de chacune des Parties Contractantes jouiront sur le territoire de l'autre Partie, en ce qui concerne les brevets d'invention, les marques de fabrique ou de commerce et les dessins ou modèles industriels, de la même protection que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. Sont assimilés aux ressortissants des Parties Contractantes les ressortissants d'autres Etats qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs sur le territoire de l'une des Parties Contractantes.

**Article IX.** Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne aussitôt que faire se pourra.

Il entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications.

Le Traité est conclu pour la durée d'un an. Cependant, s'il n'est pas dénoncé trois mois avant l'expiration de ce délai, il sera prolongé par voie de tacite reconduction pour une période indéterminée et sera dénonçable en tout temps.

ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß sie dort befugt sind, ihren Handel oder ihr Gewerbe auszuüben, und daß sie dort die gesetzlichen Gebühren und Steuern entrichten, werden, unter Einhaltung der in den beiden Ländern geltenden Vorschriften, das Recht haben, sei es persönlich, sei es durch in ihren Diensten stehende Handlungsreisende, Einkäufe auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten und Erzeugern oder in öffentlichen Verkaufsstellen zu machen und, auch wenn sie Muster mit sich führen, Bestellungen bei Händlern oder anderen Personen aufzunehmen, die in ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe diesen Mustern entsprechende Waren verwenden.

Die einem Zolle unterliegenden Gegenstände, die von den genannten Reisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits von Ein- und Ausfuhrzöllen unter der Bedingung freigelassen werden, daß diese Gegenstände, ohne verkauft worden zu sein, innerhalb einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und daß die Richtigkeit der ein- und ausgeführten Gegenstände nicht zweifelhaft ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch die Hinterlegung des Betrages der betreffenden Zölle oder auf eine andere von der zuständigen Behörde anerkannte Weise gesichert werden.

Was die Formalitäten jedweder Art betrifft, sowie in jeder anderen Hinsicht, werden die Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbebetreibenden (Handlungsreisenden) wechselseitig die meistbegünstigte Behandlung genießen.

**Artikel VIII.** Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Teiles in betreff der Erfindungspatente, der Fabriks- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster oder Modelle denselben Schutz genießen, den die betreffenden Gesetze den eigenen Angehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Den Angehörigen der vertragschließenden Teile werden die Angehörigen anderer Staaten gleichgestellt, die auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz oder tatsächliche Gewerbe- oder Handelsniederlassungen haben.

**Artikel IX.** Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

Er tritt zehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag ist auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Wenn er aber nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt worden ist, wird er durch stillschweigende Erneuerung für unbestimmte Dauer verlängert werden und kann jederzeit gekündigt werden.

En cas de dénonciation, il demeurera encore en vigueur trois mois à compter du jour où l'une des Parties Contractantes aura notifié à l'autre son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Vienne, en double exemplaire, le 6 avril mil neuf cent vingt-huit.

Seipel m. p.  
L. S.

P. V. Bigler m. p.  
L. S.

## Protocole Final.

Les Soussignés réunis en date d'aujourd'hui pour signer le Traité de Commerce ci-contre sont convenus de ce qui suit:

1° Considérant les relations qui, conformément au contenu de la loi unionnelle du 30 novembre 1918, existent entre le Danemark et l'Islande, il est entendu que les dispositions du susdit Traité ne pourront pas, de la part de l'Autriche, être invoquées pour réclamer les avantages spéciaux que l'Islande a accordée ou pourrait à l'avenir accorder au Danemark.

2° Les Parties Contractantes sont d'accord que les stipulations de l'article V concernant le traitement de la nation la plus favorisée au sujet des impôts et taxes ne sont pas applicables à des clauses spéciales des traités conclus entre une des Parties Contractantes et un tiers Pays pour équilibrer l'imposition à l'intérieur et à l'étranger, pour délimiter la souveraineté des deux Pays Contractants en matière de contribution, et notamment pour éviter la double imposition.

Fait à Vienne, en double exemplaire, le 6 avril mil neuf cent vingt-huit.

Seipel m. p.

P. V. Bigler m. p.

Im Falle der Kündigung bleibt er noch drei Monate von dem Tage an gerechnet in Kraft, an dem einer der vertragschließenden Teile dem anderen seine Absicht, in außer Wirksamkeit zu setzen, bekanntgegeben hat.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen zu Wien in zwei Ausfertigungen am 6. April eintausendneunhundertachtundzwanzig.

Seipel m. p.  
L. S.

P. V. Bigler m. p.  
L. S.

## Schlussprotokoll.

Die Gefertigten, die am heutigen Tage zur Unterzeichnung des zu liegenden Handelsvertrages zusammengetreten sind, haben folgendes vereinbart:

1. In Anbetracht der Beziehungen, die gemäß dem Inhalte des Unionsgesetzes vom 30. November 1918 zwischen Dänemark und Island bestehen, besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Vertrages seitens Österreichs nicht angerufen werden können, um die besonderen Vorteile in Anspruch zu nehmen, die Island Dänemark gewährt hat oder in Zukunft gewähren könnte.

2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Bestimmungen des Artikels V über die meistbegünstigste Behandlung auf dem Gebiete der Steuern und Gebühren auf die besonderen Vereinbarungen in den zwischen einem der vertragschließenden Teile und einem dritten Lande abgeschlossenen Verträgen nicht anwendbar sind, durch die die in- und ausländische Besteuerung ausgeglichen, die Abgabenhöhe der beiden vertragschließenden Länder gegeneinander abgegrenzt und insbesondere die Doppelbesteuerung vermieden werden soll.

Geschehen zu Wien in zwei Ausfertigungen am 6. April eintausendneunhundertachtundzwanzig.

Seipel m. p.

P. V. Bigler m. p.

## Erläuternde Bemerkungen.

Island hat bis zum Jahre 1918 einen Bestandteil des dänischen Staates gebildet und wurde in diesem Jahre durch das Gesetz vom 30. November 1918 zu einem selbständigen, bloß durch Personalunion mit Dänemark verbundenen Königreich erklärt. Infolge der früheren Zugehörigkeit Islands zu Dänemark stand seinerzeit auch für Island der am 14. März 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag in Geltung. Es war daher natürlich, daß, als sich nach dem Kriege eine Neugestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Island als notwendig erwiesen hatte, die Weiteranwendung des genannten Handelsvertrages bis zum Abschluß eines neuen Vertrages in gleicher Weise, wie dies im Verhältnis zu Dänemark erfolgt war, auch für Island festgesetzt wurde. Die Verhandlungen über den neuen Vertrag, die auf eine längere Zeit zurückreichen, haben zu einer vollen Übereinstimmung geführt.

Der Vertrag, der aus neun Artikeln und einem Schlußprotokoll besteht, beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Er enthält im allgemeinen, allerdings in verkürzter Form, die gleichen Bestimmungen wie der Vertrag mit Dänemark.

Der Artikel I sichert den beiderseitigen Vertragsteilen hinsichtlich des Handels, des Gewerbes und der Schiffahrt die meistbegünstigte Behandlung zu.

Die gleiche meistbegünstigte Behandlung wird im Artikel II hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrzölle und aller sonstigen, die Ein- und Ausfuhr betreffenden Belangen, ferner bezüglich der Durchfuhr sowie der Verbote und Beschränkungen mit Ausnahme jener, die aus staatspolizeilichen Gründen sowie aus sanitären und veterinärpolizeilichen Rücksichten erlassen werden, festgesetzt.

Die Artikel III und IV behandeln die Schiffahrt und regeln das gegenseitige Rechtsverhältnis nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Der Artikel IV sieht die gegenseitige Anerkennung der Schiffsurkunden und insbesondere der Meßbriefe der Schiffe vor.

Der Artikel V regelt die Rechte der physischen Personen und Handelsgesellschaften hinsichtlich der Niederlassung, des Erwerbes von beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie der Ausübung von Handel und Gewerbe und stipuliert in diesen Belangen sowie bezüglich der Entrichtung von Steuern und Gebühren die Meistbegünstigung. Von dieser Meistbegünstigung bei der Besteuerung werden im Schlußprotokoll alle Abmachungen mit dritten Staaten ausgenommen, durch welche die Besteuerungen im In- und Ausland ausgeglichen, die Abgabehoheit beider Staaten gegeneinander abgegrenzt und namentlich die Doppelbesteuerung vermieden werden soll.

Der Artikel VI bestimmt, daß physische Personen und Gesellschaften, die ihren Sitz auf dem Gebiete des einen Staates haben und ihre geschäftliche Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnen, nur dann der direkten Besteuerung unterliegen, wenn sie in anderen Staaten eine Betriebsstätte unterhalten. Nach Maßgabe der von dieser Betriebsstätte entfalteten Tätigkeit erfolgt dann die Besteuerung.

Der Artikel VII sichert den Handlungsreisenden die meistbegünstigte Behandlung zu und vereinbart die Zollfreiheit für die von ihnen mitgeführten Warenmuster.

Der Artikel VIII stipuliert, daß die Angehörigen der Vertragsstaaten in betreff der Erfindungspatente, der Fabriks- und Handelsmarken und der gewerblichen Muster oder Modelle den gleichen Schutz wie die eigenen Staatsangehörigen genießen sollen.

Gemäß Artikel IX sollen die Ratifikationsurkunden in Wien ausgetauscht werden. Der Vertrag wird zehn Tage nach Austausch dieser Urkunden in Kraft treten. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt ein Jahr, sie verlängert sich aber automatisch weiter, bis nicht einer der Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten aufkündigt.

Das Schlußprotokoll enthält noch die Bestimmung, wonach im Hinblick auf die zwischen Dänemark und Island bestehende Personalunion die von Island an Dänemark gewährten Vorteile von der Meistbegünstigung ausgenommen werden.

